

---

# Ermittlungen bei Korruptionsverdacht

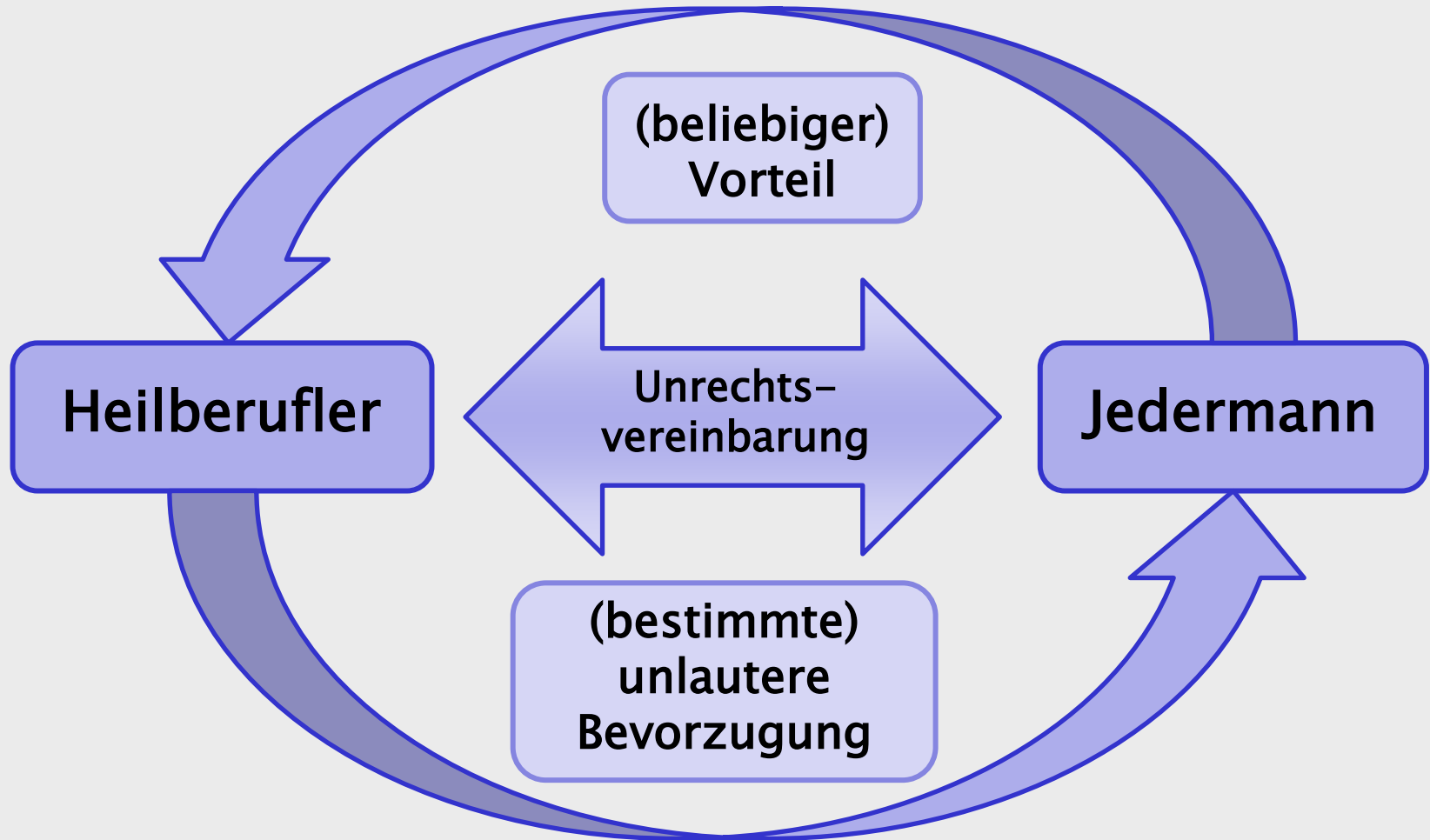


Erste Erfahrungen mit dem neuen  
Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

---



# Der Korruptionstatbestand





*Es ist nichts so fein gesponnen,  
es kommt doch ans Licht der Sonnen.*

# DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN



# Das Ermittlungsverfahren

## Kenntniserlangung

Ermittlungen  
beginnen nicht  
von selbst.

⇒ Ermittlungen sind nur denkbar, wenn die Strafverfolgungsbehörden von einer möglichen Straftat Kenntnis erhalten.

- ▶ eigene Wahrnehmung
- ▶ Strafanzeige
  - Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten
  - Kollegen und „Kollegen“
  - (ehemalige) Mitarbeiter
  - (ehemalige) Ehepartner



# Das Ermittlungsverfahren

## Kenntniserlangung

Ist an dem Vorwurf  
etwas dran?

Gibt es Auffälligkeiten?  
Ungewöhnliches?

- ⇒ Beim Vorliegen eines **Anfangsverdachts** kann und muss die Staatsanwaltschaft ermitteln.
- ⇒ Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat“ gegeben sind (§ 152 StPO).
- ⇒ Ausreichend ist, dass eine Straftat gem. kriminalistischer Erfahrung möglich erscheint.



# Das Ermittlungsverfahren

## Kenntniserlangung



Solche „tatsächlichen Anhaltspunkte“ können bspw. sein

- ⇒ auffällige Zuwendungen an den Heilberufler
- ⇒ auffällige
  - ▶ Verordnungen
  - ▶ Bezugsmengen
  - ▶ Zuführungen durch den Heilberufler
- ⇒ oder beides



# Das Ermittlungsverfahren

**Kenntniserlangung**

**Ermittlungen**

⇒ Nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens muss der Anfangsverdacht erhärtet oder entkräftet werden.

⇒ Ermittlungen durch die (Kriminal-) Polizei unter Leitung der Staatsanwaltschaft.



# Das Ermittlungsverfahren

**Kenntniserlangung**

**Ermittlungen**

Ermittlungsmaßnahmen:

- ⇒ Einholung von **Auskünften** bei Krankenkassen oder der K(Z)V, Abrechnungszentren, Banken pp.
- ⇒ **Vernehmung** von Zeugen, Sachverständigengutachten

Zunächst:  
„heimliche“ Ermittlungen  
ohne Wissen des Beschuldigten





# Das Ermittlungsverfahren

**Kenntniserlangung**

**Ermittlungen**

Dann:  
offene (Zwangs-)Maßnahmen  
und Beschuldigtenvernehmung

**Ermittlungsmaßnahmen:**

- ⇒ Einholung von **Auskünften** bei Krankenkassen oder der K(Z)V, Abrechnungszentren, Banken pp.
- ⇒ **Vernehmung** von Zeugen, Sachverständigengutachten
- ⇒ **Durchsuchungsmaßnahmen**
  - ▶ Praxis-/Firmen- und ggf. Wohnräume
  - ▶ Beschlagnahme von Finanz-, Abrechnungs- und Patientendaten, Verträgen, Unterlagen, Schriftverkehr



# Das Ermittlungsverfahren

**Kenntniserlangung**

**Ermittlungen**

hinreichender  
Tatverdacht?

**Ermittlungsmaßnahmen:**

- ⇒ ggf. Maßnahmen der Vermögensabschöpfung
- ⇒ Beschuldigtenvernehmung
  - ▶ Angebot einer Vernehmung ggf. bei der Durchsuchung vor Ort
  - ▶ statt einer Vernehmung kann auch eine Stellungnahme durch einen Verteidiger erfolgen
  - ▶ sinnvollerweise erst nach Akteneinsicht
  - ▶ Reden ist Silber, Schweigen ist Gold.



# Das Ermittlungsverfahren

**Kenntniserlangung**

**Ermittlungen**

**Abschlussverfügung**

⇒ Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft über die Anklageerhebung.

- ▶ Einstellung des Verfahrens wegen fehlenden Tatnachweises
- ▶ Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld
- ▶ Anklageschrift oder Strafbefehlsantrag



*Rechtsfolgen folgen  
zu Recht auf Unrecht.*

# DIE RECHTSFOLGEN



# Einstellung (gegen Auflagen)

- ⇒ Bei geringer Schuld ist eine Einstellung mit oder ohne Auflagen möglich.
  - ▶ Schadenshöhe
  - ▶ kriminelle Energie
- ⇒ Als Auflage kommt in erster Linie die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Institution oder die Staatskasse in Betracht.
- ⇒ Auch eine Auflage zur Schadenswiedergutmachung ist denkbar.



# Geld- oder Freiheitsstrafe

*„... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

*„In besonders schweren Fällen [...] mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren [...]“*

## ⇒ Strafbefehl

- ▶ Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen (ein Jahresnettoeinkommen)
- ▶ Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird (mit entsprechenden Bewährungsauflagen)

## ⇒ Anklageschrift



# Berufsrechtliche Folgen

⇒ Für verkammerte Heilberufe:

- ▶ berufsgerichtliche Maßnahmen  
(Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu 50.000 €, ...)

⇒ Für Vertrags(zahn)ärzte:

- ▶ Disziplinarmaßnahmen durch die K(Z)V  
(§ 81 Abs. 5 SGB V)
- ▶ Entzug der vertragsärztlichen Zulassung  
wegen grober Verletzung vertragsärztlicher Pflichten

⇒ Für approbierte Heilberufler:

- ▶ Widerruf der Approbation  
wegen Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit

# Danke!



## Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein  
<http://thomas-hochstein.de/>  
[kontakt@thomas-hochstein.de](mailto:kontakt@thomas-hochstein.de)